



Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
Raumordnung und Planung
Schutzpläne von Natur- und Kulturobjekten

8
8.5
8.5.12

13 Lieg. Untere Mauer 6 (Parz. 131) - Unterschutzstellung Einzelobjekt

54/2025

Sachverhalt

A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:

Objekt Untere Mauer 6, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr. 131
Ass. Nr. 16/1-0173
Eigentümer Mattrel Vincenz, Kempthalstrasse 37, 8308 Illnau

- B. Die Eigentümerschaft beabsichtigt, das viergeschossige Zeilenhaus zu erhalten und auch weiterhin umzubauen. Bereits in einer ersten Besprechung zwischen der Liegenschaftseigentümerschaft sowie Vertretungen des Amtes für Denkmalpflege und der Stadtgemeinde Diessenhofen wird die Bewilligung für die Aussen- und Dachsanierung in Aussicht gestellt. Dazu muss das Gebäude noch vor der möglicherweise Inkrafttretung eines integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Im Frühjahr 2025 entschloss sich der Liegenschaftseigentümer, die Liegenschaft unter Schutz stellen zu lassen und erläutert anlässlich eines Augenscheins den Vertretern der Bauverwaltung der Stadtgemeinde Diessenhofen die Absicht für den Umbau. Das Baugesuch dafür ist Mitte April 2025 vollständig eingereicht worden.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und Basis auch für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf des Entscheides wurde am 06. Juni 2025 der Grundeigentümerschaft und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz liess sich innert Frist noch nicht vernehmen. Die Eigentümerschaft äusserte sich zum Entwurf grundsätzlich positiv.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Untere Mauer 6 ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner historischen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Es ist Teil der bedeutenden Altstadt Diessenhofen. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.
4. Das Gebäude 0173 auf Parzelle 131 befindet sich aktuell in einem sehr guten Zustand. Die Kantonale Denkmalpflege hat aktuell einige schützenswerte Einzelteile im Gebäudeinnern eruiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Assek. Nr. 0173 wird unter Schutz gestellt.
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 50 m), um das Gebäude zu erhalten.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen keine erstellt werden.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Vincenz Mattrel, Kempptalstrasse 37, 8308 Illnau (Eigentümer)
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau
 - Stadtschreiber
 - Leiter Bau und Infrastruktur

Stadtrat Diessenhofen



Markus Birk
Stadtpräsident



Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 26. Juni 2025